

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	27 (1930)
Heft:	10
Artikel:	Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837380

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Staat widmet sich den vorhandenen Aufgaben. Die private und kirchliche Fürsorgetätigkeit kann und muß sich ihre Aufgaben suchen. Sie tut Pionierdienste.

Wir haben versucht, die Notwendigkeit der privaten und kirchlichen Fürsorgetätigkeit neben der staatlichen nachzuweisen, ohne auf den Unterschied der Art einzugehen. Es handelte sich für uns in diesem Zusammenhang nicht darum, die Wagschale zugunsten der einen oder andern zu belasten und nachzuweisen, daß die private und kirchliche Hilfe besser und vorteilhafter als die Staatshilfe ist oder umgekehrt, daß die staatliche Wohltätigkeit ihren Aufgabenkreis so weit dehnen müsse, daß je mehr und mehr die private Hilfe überflüssig werde. Wir haben auch nicht die Wohltätigkeit, die aus dem Geist Jesu fließt, der Wohltätigkeit, die der gesetzlichen Notwendigkeit entspringt, gegenübersetzen wollen, weil wir der Überzeugung sind, daß die Unterschiede im Wesen beider Unternehmungen liegen. Sie sind auch dann vorhanden, wenn die öffentliche Fürsorge durchaus im Sinne und Geiste Jesu Christi betrieben wird. Gerade wenn man als lebendiger Christ im Dienste der öffentlichen Armenpflege steht und dort sich durch nichts anderes leiten lassen will als durch die Liebe Christi, empfindet man immer wieder die Schranken, die gesetzt sind, und freut sich, wenn barmherzige Menschen freiwillig, aus eigenem Antrieb der Not steuern, die wir nicht erreichen können.

Die private und kirchliche Fürsorge soll nicht dem Staat ihm gehörende Lasten abnehmen, sondern sie soll da heilen, wo er nicht helfen kann. Mehr und mehr ergibt sich da eine Zusammenarbeit. Die private Hilfe verlangt eine Beteiligung der öffentlichen Mittel, wo sie einsetzt. Umgekehrt fordert der Staat von sich aus die private wohltätige Unternehmungslust durch seine Beiträge. Der Bund gibt aus dem Alkoholzehntel den Abstinenzvereinen Beiträge zur Bekämpfung der Trunksucht.

Wir wollen deshalb nicht wähnen, genug getan zu haben, wenn wir unsere Steuern bezahlen, sondern es muß heißen, die Liebe Christi dringet uns also.

Erbarme dich des Armen.

Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XXV.

I. Tatsächliches:

A. S., von Leimiswil (Bern), geboren 1876, war von 1922 bis 1925 in Basel konkordatsgemäß unterstützt worden. Später begab er sich ohne Abmeldung von Basel fort und wurde daher am 27. April 1928 von der dortigen Einwohnerkontrolle gestrichen. Im Herbst 1928 erschien er wieder in Basel; am 3. Dezember 1928 meldete die Allgemeine Armenpflege Basel der Armendirektion des Kantons Bern, sie werde S. ab 28. November während eines Monats nach Bedarf unterstützen. Die bernische Armendirektion leistete am 21. Dezember 1928 Gutsprache für weitere Unterstützung für einen Monat ab 28. Dezember.

In der Nacht auf den 25. Januar 1929 wurde S. in einem Keller des Bundesbahnhofes Basel mittel- und obdachlos von der Polizei aufgegriffen und auf Weisung des Polizeiinspektors nach Langenthal abgeschoben. Die Kosten dieser Abschiebung trug der Kanton Basel-Stadt gemäß der Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909. Auf Veranlassung der bernischen Be-

hördern und auf deren Kosten reiste S. nach Basel zurück, wurde am 4. Februar 1929 mit drei Tagen Haft bestraft und abermals auf Kosten des Kantons Basel-Stadt nach Langenthal abgeschoben, wo er von den bernischen Behörden ein Billet erhielt, um nach Zürich zu fahren. Die bernische Armendirektion erhob bei den Basler Behörden Einsprache gegen die Abschiebung des S., indem sie geltend machte, diese Abschiebung verstöze gegen das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung; sie verlangte daher von Basel Vergütung des Betrages von Fr. 20.60, den sie für S. nach dessen Abschiebung ausgelegt hatte. Basel stellte sich auf den Standpunkt, das Konkordat sei nicht verletzt. S. sei vor Ablauf der zweijährigen Karenzzeit unterstützungsbefürftig geworden und von Basel während eines Monates unterstützt worden, womit der Unterstützungspflicht des Wohnkantons Genüge getan gewesen sei. Die Abschiebung S.'s, die allerdings, wie im Regierungsrate von Basel-Stadt zugegeben wurde, vom verfassungsrechtlichen Standpunkte aus Bedenken erwecke, sei nicht aus armenrechtlichen, sondern aus sicherheitspolizeilichen Gründen (wegen Landstreicherei des S.) erfolgt und berühre das Konkordat nicht.

Da eine Einigung zwischen den Behörden der beiden Kantone nicht erzielt werden konnte, erhob die Armendirektion des Kantons Bern gestützt auf Art. 18 des Konkordates Beschwerde beim Regierungsrate von Basel-Stadt; dieser wies die Beschwerde durch Beschluss vom 15. April 1930 ab. Gegen diesen abweisenden Entscheid richtet sich der Rekurs, den der bernische Regierungsrat auf Grund von Art. 19 des Konkordates beim Bundesrate eingereicht hat, und mit welchem das Begehren gestellt wird, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt sei aufzuheben, und es sei dieser Kanton zu verpflichten, dem Kanton Bern die erwähnten Kosten im Betrage von Fr. 20.60 zu vergüten.

II. Rechtlches:

A. S. war früher in Basel nach Konkordat unterstützt worden, hatte dann aber diesen Kanton verlassen. Damit endigte für einmal die Unterstützungspflicht des Wohnkantons Basel-Stadt (Art. 4 des Konkordates). Als S. wiederum in Basel erschien, begann für ihn eine neue Wohnsitzperiode, zu welcher die vorherige nicht hinzuzurechnen ist. Die Konkordatsgemäße Unterstützungspflicht, verbunden mit Heimschaffungsverbot, hätte daher für den Kanton Basel-Stadt erst wieder nach Ablauf einer neuen zweijährigen Karenzfrist begonnen (Art. 1, Abs. 1 des Konkordates). Vor Ablauf dieser Frist hatte Basel lediglich die Pflicht, den S. während eines Monats auf eigene Kosten zu unterstützen (Art. 3, Abs. 2); nachher durfte, sofern die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vorhanden waren, die Heimschaffung vorgenommen werden.

Der einmonatlichen Unterstützungspflicht während der Karenzzeit ist Basel nachgekommen. Ob die nachher erfolgte Abschiebung gerechtfertigt war oder nicht, ist eine Frage, die außerhalb des Konkordates liegt und der Rognition des Bundesrates nicht untersteht. Art. 13, Abs. 1, des Konkordates verbietet den Entzug der Wohnberechtigung gegenüber dem Angehörigen eines Konkordatskantons, zu dessen Unterstützung der Wohnkanton verpflichtet ist. In dem Zeitpunkte, da der Kanton Basel-Stadt den S. abgeschoben hat, war er zu dessen Unterstützung nicht verpflichtet; das Verbot des Art. 13, Abs. 1, galt also nicht. Dennoch kann diese Abschiebung verfassungsrechtlich anfechtbar oder ungerechtfertigt gewesen sein. Wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte stand dem Betroffenen (nicht den Behörden des Heimatkantons) während nützlicher Frist die staatsrechtliche Beschwerde

an das Bundesgericht offen; für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kantonen außerhalb des Konkordates ist ebenfalls das Bundesgericht zuständig. Der Bundesrat besitzt hierüber keine Entscheidungsbefugnis; als Refursinstanz in Konkordats-sachen kann er nur feststellen, daß eine Verlezung von Konkordats-vorchriften nicht vorliegt, und daß daher der Refurs aus dem Konkordate nicht geschützt werden kann.

Die von den streitenden Kantonen diskutierte Frage, ob die Wohnsitzbestim-mungen des Konkordates sich nur auf Niedergelassene oder auch auf Aufenthalter beziehen, ist dahin zu beantworten, daß, wie sich schon aus dem Wortlaut des Art. 2, Abs. 1, des Konkordates, ferner auch aus den Verhandlungen anlässlich der Revision des Konkordates und aus der Spruchpraxis ergibt, der Wohnsitzbegriff des Konkordates keinen Unterschied zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern kennt und daher diese beiden Kategorien in gleicher Weise umfaßt. An der Ent-scheidung über die Streitfrage, die den Gegenstand des Refurses bildet, ändert dies nichts.

Der Bundesrat beschloß am 22. Juni 1930: Der Refurs wird abgewiesen.

für die Armenpfleger und Waisenämter.

Einen Entscheid von grundjählicher Bedeutung, auf den sich in Zukunft alle Armenpfleger und Waisenämter in ähnlichen Fällen berufen werden, hat das Polizeigericht des Kantons Glarus in seiner Sitzung vom 8. Juli gefällt. Er sei daher noch besonders hervorgehoben. Der Angeklagte war im Jahre 1924 von seiner Ehefrau geschieden worden mit der Verpflichtung, für die beiden Kinder, welche der Mutter zugesprochen wurden, monatlich 75 Fr. an den Unterhalt zu bezahlen. Eine Zeitlang kam er seinen Verpflichtungen nach, stellte dann aber die Zahlungen ein und wurde hierauf von der Mutter der Kinder für die rück-ständigen Alimente betrieben. Allein trotz der Betreibung blieb er stark im Rück-stand, obwohl er bei seinem Einkommen nachweisbar sehr wohl in der Lage ge-wesen wäre, die Alimente regelmäßig zu bezahlen. Die Armenpflege ermahnte ihn hierauf ordnungsgemäß zur Erfüllung seiner Vaterpflichten unter Hinweis auf Paragraph 103 des Strafgesetzbuches. Dieser Paragraph bestimmt, daß Eltern, welche trotz amtlicher Warnung die Pflicht, für den Unterhalt ihrer Kinder zu sorgen, durch Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Gleichgültigkeit oder sonst gröhlich ver-lezen, mit Gefängnis bestraft und ihnen die Elternrechte entzogen werden können. Der vor die Behörde beschiedene Vater erklärte, von nun an bezahle er überhaupt nichts mehr. Darauf wurde er von der Armenpflege wegen Nichterfüllung seiner Vaterpflichten strafrechtlich eingeklagt. Das Polizeigericht hat erfreulicherweise die Klage der Armenpflege geschützt und den Vater gemäß § 103 des Strafgesetzes wegen Verlezung seiner Elternpflichten zur Bezahlung der rückständigen Unterhaltsbeiträge innert drei Monaten verurteilt. Das Ge-fängnis ist ihm auf 2 Jahre Probezeit bedingt erlassen. Auf Grund dieses Ur-teils wird es in Zukunft möglich sein, widerspenstige Väter, die ihre gerichtlich festgesetzten Alimente für ihre Kinder nicht bezahlen wollen, etwas schärfer zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten¹⁾.

P. Th.

¹⁾ In andern Kantonen, z. B. Zürich, sind solche Urteile bereits vor Jahren erfolgt.
Die Redaktion.